



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Düngemittelinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“** zielt auf die Verbesserung der Biodiversität und der Wasserqualität sowie auf die Bekämpfung der Erosion in ganz Luxemburg ab. In der Tat ist dieses Programm von besonderer Bedeutung, da es darauf abzielt, die große Mehrheit der Landwirte zu motivieren, Landschaftsstrukturelemente einzurichten, beste landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden und eine extensive Landwirtschaft zu fördern. Es handelt sich um eine horizontale Maßnahme, die auf eine breite Beteiligung der Landwirte abzielt.

Die vom Landwirt eingegangene Verpflichtung bezieht sich nämlich auf seinen gesamten Betrieb (seine gesamte luxemburgische Betriebsfläche) und nicht nur auf einen Teil seiner Parzellen.

Die Maßnahme besteht aus mehreren Bedingungen, die unter den folgenden Kategorien zusammengefasst werden können:

- Weiterbildung,
- Dokumentation und integrierter Landbau,
- Landschaftspflege,
- Maximaler Viehbesatz,
- Organische und mineralische Düngung,
- Pflanzenschutz,
- Schutz der biologischen Vielfalt.

Die Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft ist eine Fortsetzung der vorherigen Bemühungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie

2. Allgemeine Teilnahmebedingungen am Programm

- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit die Teilnahme am Programm am 1. November desselben Jahres beginnen kann.
- Es wurde kein zweiter wiederholter Verstoß gegen die erweiterte und soziale Konditionalität im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr festgestellt.
- Der Viehbesatz liegt im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 1,8 GVE/ha.
- Die Dungeinheiten liegen im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr unter 2 DE/ha.
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Kulturjahr vor dem ersten Verpflichtungsjahr eingehalten.

3. Jährliche Voraussetzungen zur Prämienberechtigung

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität auf der gesamten Betriebsfläche.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- Und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme ein.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre, während denen die spezifischen Auflagen (siehe Punkt 4) auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden müssen.

4. Auflagen

4.1 Weiterbildung

- Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden (4 Stunden Praxis und 6 Stunden Theorie) in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.

4.2 Dokumentation und integrierter Landbau

- Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift.

Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserswartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

- Erstellung eines Ausbringungsplans für organische Düngemittel (wenn der Betrieb über 100 DE pro Jahr verfügt).

Im Falle der Verwendung organischer Dünger nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs muss ein Verteilplan, begleitet von Angaben zum Stickstoff- und Phosphorgehalt des betreffenden Produkts, zuvor von der Verwaltung der ASTA genehmigt werden.

- Systematische Bodenanalyse (mindestens alle 5 Jahre) aller Flächen des Betriebs auf die Hauptnährstoffe mit Ausnahme des Stickstoffs. Für Ackerparzellen muss je 12 Hektar eine weitere getrennte Bodenprobe genommen werden.
- Alle auf dem Betrieb erzeugten oder genutzten organischen Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, wenn die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt.

Betriebe welche eine Biogasanlage betreiben, müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.

Bei einer neuen Verpflichtung, einem noch nicht untersuchten Dünger oder einer neu bewirtschafteten Parzelle des Betriebs muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

4.3 Landschaftspflege

- Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
- Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
- In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

4.4 Maximaler Viehbesatz

- Aufrechterhaltung einer moderaten Viehbesatzdichte von maximal 1,80 GVE Wiederkäuer/ha (im Jahresdurchschnitt). Die gesamte Betriebsfläche wird herangezogen für diese Berechnung.

4.5 Organische und mineralische Düngung

- **Landwirtschaftliche Parzellen:**
 - Mit Ausnahme von Parzellen, die unter eine Agrarumweltverpflichtung oder eine Beihilferegelung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt fallen, die ein Düngeverbot vorsehen, sowie von Weiden, die keinen Zugang für landwirtschaftliche Zugmaschinen zum Zwecke der mechanischen Ausbringung von Düngemitteln bieten, müssen organische Dünger gleichmäßig und ausgewogen auf allen Flächen des Betriebs verteilt werden.
 - Ein Landwirt, der über eine Menge organischer Dünger landwirtschaftlichen Ursprungs von mehr als 130 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (entspricht 1,5 Dungeinheiten pro Hektar Betriebsfläche) ohne Inbetrachtziehung der Abnahmeverträge organischer Dünger verfügt, darf keine organischen Düngemittel nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs verwenden, außer bei der Ko-fermentation von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen organischen Stoffen in einer Biogasanlage.
 - Beim Anbau von Mais ist der Grenzwert von 100 kg N/ha für Nitratstickstoff (nach der Nmin-Methode, VDLUFA A 6.1.4.1) im Oberboden (0-25 cm) nach der Ernte und spätestens bis zum 15. November einzuhalten.
 - Die Grunddüngung hat entsprechend dem Bedarf der Kulturen auf der Grundlage von gegenüber Klasse C (Anhang 3) abgesenkten Gehaltsklassen zu erfolgen.
 - Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm in den Boden hat unverzüglich zu erfolgen (spätestens 24 Stunden nach der Ausbringung).
 - Bei Ausbringung organischer Dünger ist so schnell wie möglich nach der Ernte eine Kultur anzulegen und spätestens bis zum 15. November.
 - Die Ausbringung von Mist oder Kompost oder Klärschlamm (auch entwässert) nach der Ernte, ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar auf Parzellen, auf denen Mais angebaut wurde, verboten.

- Auf Dauergrünland darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm, insbesondere durch Kompostierung, selbst wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt, ausgebracht werden.

- **Parzellen mit Gemüseanbau:**

- Auf Gemüseanbauflächen darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm ausgebracht werden, insbesondere nicht durch Kompostierung und auch nicht, wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt.
- Die organische und mineralische Stickstoffdüngung darf die für die einzelnen Kulturen festgelegten spezifischen Grenzwerte (Anhang 4), ausgedrückt in kg verfügbaren Stickstoffs pro Hektar Fläche und pro Kulturdurchgang, nicht überschreiten.
- Durchführung von Bodenanalysen auf mineralischen Stickstoff nach Nmin (VDLUFA A 6.1.4.1) im Oberboden (0-25 cm) bei Freilandgemüse im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November.

- **Parzellen mit Obstanbau:**

- Auf Obstanbauflächen darf kein reiner oder verarbeiteter Klärschlamm ausgebracht werden, insbesondere nicht durch Kompostierung und auch nicht, wenn es sich um entwässerten, gekalkten Schlamm handelt.
- Der gesamte verfügbare Stickstoffdünger aus organischen und mineralischen Düngemitteln darf 70 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar der gesamten Obstanbaufläche des Betriebs nicht überschreiten, mit Ausnahme von Holunderkulturen, bei denen der verfügbare Stickstoffdünger 110 kg pro Hektar Kultur und Jahr nicht überschreiten darf.
- Der gesamte verfügbare Stickstoffdünger darf 50 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar der gesamten Beerenanbaufläche des Betriebs nicht überschreiten, mit Ausnahme von Johannisbeeren, bei denen dieser Wert 70 kg pro Hektar Anbaufläche nicht überschreiten darf.
- Die Zufuhr von Stickstoffdünger darf 40 kg verfügbaren Stickstoffs pro Hektar pro Anwendung nicht überschreiten.

4.6 Pflanzenschutz

- Der Einsatz von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren) in Natura-2000-Gebieten ohne vorherige Genehmigung ist verboten.
- Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte bis zum 15. Februar ohne Aussaat einer neuen Kultur oder einer Zwischenfrucht ist verboten.
- Die Praxis, Samen mithilfe von Totalherbiziden zu trocknen, ist verboten.

Ab dem Kulturjahr 2024/2025 – Freiwillige Zusatzbedingung möglich

- Die freiwillige Zusatzbedingung besteht darin, ab dem 1. November 2024 auf die Verwendung des Wirkstoffs „Glyphosat“ auf der gesamten Betriebsfläche zu verzichten. Für die verbleibenden Kulturjahre kann dieser freiwillige Verzicht bis zum Ende der Verpflichtung nicht mehr widerrufen werden. Nicht kumulierbare Maßnahmen werden auf Parzellenebene berücksichtigt.

4.7 Schutz der biologischen Vielfalt

- Der Umbruch von Wiesen und Weiden in sensiblen Gebieten ohne vorherige Genehmigung (Gebiete, die Teil des Natura-2000-Netzwerks sind, Schutzgebiete von nationalem Interesse und sensibles Grünland außerhalb von Natura 2000) ist verboten.
- Die Nachsaat oder Übersaat auf C-Biotop-Flächen in Natura 2000-Gebieten (außer in Ausnahmefällen) ist untersagt.
- Das Schleppen von Dauergrünland ist zwischen dem 15. April und dem 1. Juli in Natura 2000-Gebieten untersagt.
- Mindestanteil von 5% ökologisch wertvoller Fläche auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes.

Im Falle wo der Betrieb den Mindestanteil nicht mit Hilfe der Landschaftselemente und Biotopen erreicht, werden vereinzelte Flächen von folgenden Öko-Regelungen und Biodiversitätsprogrammen mit angerechnet:

- Nr. 512 - Nicht produktive Wiesen und Weiden (beide Varianten)
 - Nr. 513 - Nicht produktive Streifen auf Dauerwiesen oder –weiden (die vier Varianten)
 - Nr. 517 - Rückzugsflächen auf Mähwiesen (mit einem Gewichtungsfaktor von 0,1)
 - Nr. 554 – Entwicklung von Agroforst-Systemen (mit einem Gewichtungsfaktor von 0,25)
 - Sämtliche Biodiversitätsprogramme auf Dauergrünland
- **Programm Biologische Vielfalt +:**
 - Mindestanteil von 10% oder mehr ökologisch wertvoller Fläche auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes.

Folgende Elemente werden als ökologisch wertvolle Fläche angerechnet:

- Einzelbäume anhand der Baumklasse des Schlags - Gewichtungsfaktor: 1,5
 - Baumreihen, Hecken und Gehölzstreifen - Gewichtungsfaktor: 2
 - Feldgehölze und Weiher - Gewichtungsfaktor: 1
 - Angrenzende Feldgehölze (proportional zur Kontaktlänge mit der Parzelle)
 - Waldrandstreifen - Gewichtungsfaktor: 0,3
 - Ausgewiesene Grünlandbiotop und Schilfgebiete - Gewichtungsfaktor: 1
 - Angrenzende Schilfgebiete (proportional zur Kontaktlänge mit der Parzelle)
 - Cairns/Steinhaufen - Gewichtungsfaktor: 2
- **Parzellen mit Obstanbau**
 - Bei Kulturen im Ertrag muss mindestens in jedem zweiten Reihenabstand eine Bodenbedeckung in Form einer mehrjährigen krautigen Vegetation vorhanden sein.

5. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft beträgt **11 800 000 €**.

Die Prämienhöhe staffelt sich voraussichtlich wie folgt:

Dauergrünland:

Auf Dauergrünland beträgt die Prämienhöhe **120 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe **95 €/ha**.

Bei der Teilnahme am Programm Biologische Vielfalt +, gestalten sich die Prämien wie folgt:

Auf Dauergrünland beträgt die Prämienhöhe **160 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe auf Dauergrünland **130 €/ha**.

Dauergrünland wird vorrangig berücksichtigt und ausbezahlt.

Ackerland

Auf Ackerland beträgt die Prämienhöhe **60 €/ha** für die ersten 90 ha Betriebsfläche.

Ab 90 ha Betriebsfläche beträgt die Prämienhöhe **50 €/ha**.

Der Betrag für die freiwillige Zusatzbedingung des Verzichts auf die Verwendung des Wirkstoffs „Glyphosat“ beträgt 30 Euro pro Hektar und pro Kulturjahr für Ackerland.

6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Lynn KIEFFER	Tel.: 247-82567	Reform23@ser.public.lu
Misch MÜHLEN	Tel.: 247-72554	